

Satzung
der Region I in der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen – EGS
vom 24.02.1996 in der Fassung der Beschlüsse vom 18.01.2014

In Anlehnung an das Reglement der EGS gibt sich die Region I folgende Satzung.

Artikel 1
Name

Der Verein trägt den Namen:

Europäische Gemeinschaft Historischer Schützen
- Region I - Europa Mitte Nord (EGS) e.V.

Sitz der Region I ist Troisdorf, Postanschrift ist die Anschrift des jeweiligen Regionalsekretärs.

Artikel 2
Wesen und Zweck

- (1) Als Beitrag zur Schaffung eines geeinten Europas will die Region Tradition, Sitten und Bräuche der angeschlossenen Vereinigungen unter Beachtung der Eigenständigkeit und des spezifischen Charakters jedes einzelnen Mitgliedes erhalten und fördernd unterstützen.
- (2) Sie will in christlichem Geist europäische Kameradschaft und Bruderschaft fördern, damit eine dauerhafte, völkerverbindende Freundschaft sich entwickeln kann.
- (3) Grundlegend für Ausrichtung und Aufgabenstellung sind Statut und Reglement der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS).
- (4) Die Region ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sie wird nicht parteipolitisch tätig. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3
Mitgliedschaft

- a. Aktive Mitglieder
sind die Verbände, die der EGS beigetreten sind. Eine Stimmberechtigung in der Regionalversammlung ist von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an die EGS abhängig. Einzelne Vereinigungen können nur Mitglied werden, wenn für sie keine Dachorganisation besteht, der sie sich anschließen können. Einzelpersonen können nicht aufgenommen werden.
- b. Fördernde Mitglieder
sind Vereinigungen, die nicht den Voraussetzungen für effektive Mitgliedschaft entsprechen müssen, aber durch ideelle und finanzielle Unterstützung helfen, den Zweck der Region zu erfüllen.
- c. Assoziierte Mitglieder
sind Vereinigungen, die die Tätigkeit der Region erst kennenlernen wollen. Sie besitzen bei den Sitzungen der Region nur Gastrecht, erhalten aber kein Stimmrecht.

Artikel 4 Mitgliedsbeiträge

Über die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Regionalversammlung.

Artikel 5 Aufnahme in die Region

Die Aufnahme in die Region richtet sich nach Art. 5 des Reglements der Europäischen Gemeinschaft Historischer Schützen (EGS). Über die Aufnahme in die Region und / oder die Anerkennung als förderndes oder assoziiertes Mitglied entscheidet der Gesamtverband. Fördernde und assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Artikel 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Region richtet sich nach Artikel 6 des Reglements der EGS.

Artikel 7 Organe der Region I

Organe der Region I sind:

- a. Die Regionalversammlung
Sie besteht neben dem Vorstand aus den Delegierten der Plenarversammlung der Region I der EGS
- b. Der Vorstand

Artikel 7 a. Regionalversammlung

- (1) Alle zur Regionalversammlung gehörenden Personen erhalten zur Versammlung eine schriftliche Einladung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Delegierten anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind neben dem Vorstand alle Mitglieder der Plenarversammlung der Region I in der EGS.
- (3) Zuständigkeit der Regionalversammlung
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Bestätigung der Niederschrift der Regionalversammlung
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung über die Satzung der Region I
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Finanzen
 - g. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- (4) Die Regionalversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich einzuberufen. Dabei sind der Tagungsort und die Tagesordnung bekanntzugeben. Der Präsident ist verpflichtet, eine weitere Versammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Delegierten der Regionalversammlung unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(5) Alle Beschlüsse der Regionalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ausgenommen sind Beschlüsse zur Satzung.

Artikel 7 b. Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a. dem Präsidenten der Region I
- b. dem Sekretär und Schatzmeister der Region I
- c. den beiden Referenten für Brauchtum und Medien der Region I (Pressereferenten)

(2) Aufgabe des Vorstandes ist es, die Beschlüsse der Regionalversammlung durchzuführen und die Region gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Er erarbeitet Vorschläge für die Regionalversammlung. Er nimmt die Verbindung zur EGS wahr.

(3) Der Präsident leitet als Vorsitzender die Sitzung der Regionalversammlung und des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er dabei vom Sekretär vertreten. Er überwacht die Arbeit dieser Gremien. Er unterhält zu den übrigen Vorstandsmitgliedern engen Kontakt, informiert sich über deren Arbeit und legt die Termine der Sitzungen der Gremien der Region fest.

(4) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Region I ist der Präsident gemeinsam mit dem gesetzlichen Vorstand verpflichtet, sich um eine Schlichtung zu bemühen.

(5) Der Regionalsekretär ist gleichzeitig Schatzmeister und verwaltet die Finanzen der Region. Er ist Postempfänger und leitet diese gegebenenfalls an die zuständigen Personen und Gremien weiter. Er ist verantwortlich für die Behandlung und Erledigung der anfallenden Korrespondenz. Er fertigt die Niederschriften an, die er vom Präsidenten gegenzeichnen lässt. Dem Regionalsekretär obliegt es, im Einverständnis mit dem Präsidium die Arbeits- und Plenarsitzungen vorzubereiten und die Einladungen dazu mindestens vier Wochen vorher (Datum des Poststempels) aufzugeben.

(6) Die Referenten für Brauchtum und Medien sind verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit in der Region und die Zusammenarbeit mit den Verbandspublikationen (Mitteilungsorganen der EGS und ihrer Verbände).

Artikel 8 Kassenprüfung

(1) Die Regionalversammlung wählt jährlich wechselnd zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer üben ihr Amt im Auftrag der Regionalversammlung aus. Sie sind ausschließlich der Regionalversammlung und dem Vorstand gegenüber auskunftspflichtig. Außenstehenden gegenüber haben die Kassenprüfer Schweigepflicht über die bei der Prüfung zur Kenntnis gelangten Vorgänge.

(2) Zur Aufgabe der Prüfer gehört vornehmlich die Prüfung der Kasse mit allen notwendigen Unterlagen, den Konten und Belegen. Der Vorstand hat alle notwendigen Auskünfte über die Kassenführung zu erteilen und Einsicht in die Belegführung zu geben.

(3) Das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung ist der Regionalversammlung in einem schriftlichen Bericht zur Kenntnis zu bringen. Vor der Vorlage des Berichtes ist der gesetzliche Vorstand über dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen.

Artikel 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Vorstand wird von der Regionalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu sichern, sind die Wahltermine zeitlich versetzt. Die Wahl des Regionalsekretärs findet turnusmäßig ein Jahr nach der Wahl des Regionalpräsidenten und der Pressereferenten statt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Bei Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet die Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Stehen bei einer Wahl mehrere Kandidaten zur Auswahl und keiner hat die Stimmenmehrheit erlangt, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- (7) Stehen zu einem Punkt mehrere Beschlussvorschläge zur Abstimmung, wird zunächst über den weitest gehenden Antrag abgestimmt. Welcher Vorschlag der weitest gehende ist, liegt in der Entscheidung des Regionalpräsidenten.

Artikel 10 Abgrenzung der Region I

- (1) Die Abgrenzung richtet sich nach den Bestimmungen der EGS. Zurzeit umfasst die Region I - Europa Mitte Nord –
 - a. den Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln
 - b. den Sauerländer Schützenbund e.V. Meschede
 - c. die Kreisschützenverband Peine e.V. Peine
 - d. den Oberbergischen Schützenbund 1924 e.V. Gummersbach
 - e. Kreisschützenbund Büren
 - f. Schützenkreis Gütersloh
- (2) Weitere Schützenverbände im Bereich der Region I können durch Beschluss der Regionalversammlung aufgenommen werden. Einer Satzungsänderung bedarf es für weitere Aufnahmen nicht.

Artikel 11 Satzungsänderung, Auflösung der Region I

- (1) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefassten Beschlusses der Regionalversammlung.
- (2) Die Auflösung der Region I erfolgt automatisch bei Auflösung der EGS.
- (3) Bei Auflösung der Region I ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 12
Geschäftsjahr, Feststellungen

- (1) Das Geschäftsjahr der Region I ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei allen hier nicht geregelten Fragen finden die Bestimmungen des Reglements und die Geschäftsordnung der EGS analog Anwendung.

Artikel 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Regionalversammlung in Kraft. Sie ist für alle Mitgliedsverbände verbindlich.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorangegangenen Satzungen der Region I ihre Gültigkeit.

Aachen, den 18. Januar 2014

(Ernst Soboll)
Regionalpräsident

(Helmut Tewes)
Regionalsekretär

(Horst Thoren)
Pressereferent

(Gebhard Gohla)
Pressereferent